



## **Stiftungssatzung & Vorstandsvergütung**

Inhalt einer Satzungsänderung muss sich eindeutig ermitteln lassen  
Bundesverwaltungsgericht Beschluss, 04.11.2019  
[Aktenzeichen 6 B 57/19]

Die Ausübung eines Ehrenamts und die **Zahlung einer Vergütung** schließen sich aus. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat diesen Grundsatz bestätigt. Im Streitfall wollte eine Stiftung die Möglichkeit der Zahlung einer Vergütung an die Mitglieder des Vorstands einführen. Die entsprechende Satzungsänderung lautete:

„Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.“ Sowohl die Stiftungsaufsicht als auch die Vorinstanzen versagten die Genehmigung.

**Hinweis** Satzungsänderungen rechtsfähiger Stiftungen bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Dies ist bei Vereinen nicht erforderlich, bei ihnen müssen Änderungen aber im Vereinsregister eingetragen werden.

Ausgehend von den Angaben der Klägerin, dass weiterhin eine **ehrenamtliche Tätigkeit** der Mitglieder des Vorstands gewollt sei, hat auch das BVerwG die Satzungsänderung als nicht genehmigungsfähig beurteilt. Ihr Inhalt lasse sich - auch durch Auslegung - nicht eindeutig ermitteln. Die neugefasste Satzungsvorschrift regle nicht zweifelsfrei, ob die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig seien, denn die Ausübung eines Ehrenamts und die Zahlung einer Vergütung schließen sich aus.

**Hinweis** Steuerrechtlich betrachtet ist eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht immer eine unentgeltliche Tätigkeit, beide Begriffe werden aber meist synonym verwendet. Nach der Definition des Bundesfinanzhofs setzt der Begriff der Ehrenamtlichkeit das Fehlen eines eigennützigen Erwerbsstrebens, die fehlende Hauptberuflichkeit und den Einsatz für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung voraus, mithin nicht die Unentgeltlichkeit.

Nutzen Sie im Vorfeld unser Beratungsangebot, wenn Sie (geänderte) Satzungsregelungen zu Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen treffen möchten.